

---

**Rechtsanwälte Dr. F. Maximilian Boemke / Dr. Philipp Kleiner, Hamburg\***

## **Baukostenzuschüsse für Batteriespeicher: Rechtsfragen im Lichte des BGH-Beschlusses vom 15. 7. 2025**

### **I. Einleitung**

Es ist gängige Praxis der Netzbetreiber, für den Ausbau ihrer Netze zum Anschluss von Batteriespeichern einen einmaligen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Der BGH hat mit Beschluss vom 15. 7. 2025<sup>1</sup> solche Zuschüsse für grundsätzlich rechtmäßig eingestuft und ihre Erhebung in das Ermessen der Verteilernetzbetreiber gestellt. Die durch diese Entscheidung entstandene neue Rechtssicherheit geht in der Praxis mit einer hohen finanziellen Belastung von Batteriespeicherprojekten einher. In diesem Beitrag wird der BGH-Beschluss näher untersucht. Zudem wird auf zwei Folgefragen eingegangen: zum einen, welche Konsequenzen der Beschluss für die Anwendbarkeit der KraftNAV<sup>2</sup> auf Großbatteriespeicher hat, und zum anderen, ob BKZ ganz oder teilweise rückzahlbar sind, wenn sie als Reservierungsgebühr erhoben wurden, das Projekt aber nicht mehr wie geplant verwirklicht wird.

### **II. Die Entscheidung des BGH**

BKZ sind als wirtschaftliche Bedingung für den Netzzanschluss von Letztverbrauchern anerkannt. Weitgehend ungeklärt ist hingegen, ob BKZ auch beim Anschluss von Erzeugungsanlagen, also für Einspeisesachverhalte, erhoben werden dürfen. Batteriespeichern (BESS) kommt eine „energiewirtschaftliche

Doppelrolle“ zu, weil sie einerseits Elektrizität aus dem Netz wie Letztverbraucher entnehmen, diese Elektrizität andererseits zeitversetzt aber auch wieder in das Netz einspeisen. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der eingangs zitierte BGH-Beschluss vom 15. 7. 2025.

#### **1. Sachverhalt des BGH-Beschlusses**

Eine Betreiberin von BESS hatte für einen vergleichsweise kleinen netzgekoppelten BESS mit einer maximalen Lade- und Entladeleistung von 1.725 Kilowatt und einer Speicherkapazität von 3.450 Kilowatt einen Netzzanschluss auf der Mittelspannungsebene zugewiesen bekommen. Die Netzbetreiberin machte einen BKZ in Höhe von ca. 216.000,- EUR geltend, den sie nach dem Leistungspreismodell eines Positionspapiers

---

\* Dr. F. Maximilian Boemke ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Philipp Kleiner ist Rechtsanwalt bei Watson Farley & Williams LLP, Hamburg.

1 BGH, Beschl. v. 15. 7. 2025 - EnVR 1/24, REE 2025, 150 m. Anm. Valentin.

2 Verordnung zur Regelung des Netzzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzzanschlussverordnung – KraftNAV) vom 26. 6. 2007, BGBl. 2007 I, 1187.

der Bundesnetzagentur<sup>3</sup> berechnete. Die BESS-Betreiberin leitete daraufhin bei der BNetzA ein Missbrauchsverfahren wegen diskriminierenden Verhaltens der Netzbetreiberin ein mit dem Ziel, die BKZ-Forderung dem Grunde nach und hilfweise in der errechneten Höhe zu untersagen. Die Bundesnetzagentur wies den Antrag im Dezember 2022 zurück, wogegen sich die BESS-Betreiberin vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zunächst erfolgreich wehrte.<sup>4</sup> Das Oberlandesgericht entschied, dass Netzbetreiber einen BKZ auch beim Anschluss von BESS verlangen dürfen, die Berechnung anhand des Positionspapiers der BNetzA aber diskriminierend und deshalb unzulässig sei. Der BGH hob diese Entscheidung des OLG Düsseldorf auf und bestätigte die Erhebung des BKZ nach dem Leistungspreismodell gemäß dem Positionspapier der Bundesnetzagentur.

## 2. Spannungsverhältnis zwischen Verbrauch und Erzeugung

BESS entnehmen einerseits Elektrizität aus dem Netz und verhalten sich insoweit wie Letztverbraucher. Andererseits erfolgt die Entnahme nicht dauerhaft, sondern zeitlich verzögert nach einer zwischenzeitlichen Rückeinspeisung. Der BGH hat diesen Unterschied zwischen BESS und Letztverbrauchern erkannt, aber zugleich entschieden, dass Netzbetreiber einen nach dem Leistungspreismodell berechneten BKZ bei BESS-Projekten verlangen dürfen. Mit Blick auf die gesetzliche Steuerungs- und Finanzierungsfunktion von BKZ, die auch bei BESS greife, sei es objektiv gerechtfertigt, BESS und andere Letztverbräuche bei der Erhebung von BKZ trotz ihrer sonstigen Unterschiede gleich zu behandeln. Der BGH betont die energiewirtschaftliche Doppelrolle von BESS, die daraus resultiere, dass Entnahme und Einspeisung von Elektrizität getrennte Vorgänge mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Netz darstellen. Ein Gebot zur einheitlichen Betrachtung von BESS bestehe nicht, sodass auch keine Ausnahme von dem Grundsatz geboten sei, dass die Entnahme und die Einspeisung durch eine Energieanlage getrennt zu betrachten sind.<sup>5</sup> Der BGH knüpft mit dieser Entscheidung bruchlos an seinen ebenfalls viel beachteten Beschluss aus November 2024 an,<sup>6</sup> in dem er entschied hatte, dass BESS eine Doppelrolle als Verbraucher und Erzeuger elektrischer Energie einnehmen und im konkreten Fall als Erzeuger im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV<sup>7</sup> einzustufen waren.

## 3. Wesentliche Entscheidungsinhalte

Der BGH-Beschluss hat über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung für die rechtliche Behandlung von BESS im Energiewirtschaftsrecht.

### a) Auflösung des Spannungsverhältnisses

Die Zusammenschau der BGH-Entscheidungen aus November 2024 und Juli 2025 ergibt die erste wesentliche Erkenntnis:

Das höchste deutsche Zivilgericht entscheidet Rechtsfragen zu BESS an der Schnittstelle zwischen der Eigenschaft als Verbraucher oder Erzeuger nach dem einleuchtenden Maßstab, welche der beiden Rollen für die gesetzliche Regelung jeweils im Vordergrund steht. War dies bei seiner Entscheidung zu § 18 Abs. 1 Satz 1 StromNEV die Rolle als Erzeugungsanlagen, weil es dort darum ging, BESS-Betreibern die Vorteile zu kommen zu lassen, die der Netzbetreiber infolge der dezentralen Einspeisung durch Vermeidung von Entgelten für die Nutzung vorgelagerter Netze erzielt,<sup>8</sup> beurteilt der BGH dies im Fall von BKZ anders: Hier kommt es entscheidend darauf an, dass auch bei der Speicherung zunächst Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, das Verteilernetz also darauf ausgelegt sein muss, die vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft zusammen mit allen zeitgleichen Lasten bereitzustellen.<sup>9</sup> Bei BESS bedingt daher – ebenso wie bei genuinen Letztverbrauchern – die maximale Entnahmleistung den Ausbaubedarf des Verteilernetzes. Da BKZ nach dem Willen des Gesetzgebers gerade diesen Ausbaubedarf steuern sollen, überwiegt bei der Frage, ob BKZ für BESS-Projekte erhoben werden dürfen, ihre Rolle als Verbraucher.

Ob die Rolle des BESS als Erzeuger oder Verbraucher nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im Vordergrund steht, dürfte auch in künftigen Streitfällen die Richtschnur des BGH sein. Das betrifft etwa die eingangs erwähnte Frage, ob und inwieweit die KraftNAV auf Batteriegrößspeicher anzuwenden ist: Laufen Batteriegrößspeicher Gefahr, künftig als Erzeuger nach § 4 Abs. 1 KraftNAV eine Reservierungsgebühr von 1.000,- EUR pro Megawatt Anschlussleistung zahlen und gleichzeitig als Verbraucher nach der Rechtsprechung des BGH – und entgegen § 8 Abs. 3 KraftNAV – einen BKZ leisten zu müssen (siehe dazu unter Ziffer III 1)?

3 Bundesnetzagentur, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzzuschüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6p-06-003, Stand: 27.3.2009, im Internet abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) [zuletzt abgerufen am 8.11.2025].

4 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23, ZNER 2024, 35.

5 Der BGH spricht zwar davon, dass keine Ausnahme von dem Grundsatz geboten sei, dass „die Erzeugung und die Einspeisung von Elektrizität durch eine Energieanlage getrennt zu betrachten sind“, vgl. BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 39]. In seinen weiteren Ausführungen befasst sich der BGH aber ausdrücklich mit der – auch für BESS entscheidenden – Differenzierung zwischen Entnahme und Einspeisung, die ebenfalls getrennt zu betrachten sei; zu praktischen Problemen dieser Doppelrolle Valentin, REE 2025, 158 [159].

6 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, RdE 2025, 291.

7 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.7.2005, BGBI. 2005 I, 2225; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023, BGBI. 2023 I, Nr. 405.

8 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, RdE 2025, 291 [Rdnr. 26].

9 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 11].

## b) Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit von BKZ

Mit seiner Entscheidung hat der BGH zur Erhebung von BKZ in BESS-Projekten für Rechtssicherheit gesorgt. Zwar stellen sich Folgefragen, die noch zu beleuchten sind, die prinzipielle Rechtmäßigkeit von BKZ bei BESS-Projekten ist nun aber höchststrichterlich geklärt. Die Erwägungen des BGH, die seine Entscheidung tragen, sind zudem nicht auf den entschiedenen Fall der Mittelspannung beschränkt. Daher sind BKZ nunmehr grundsätzlich für alle Spannungsebenen zulässig, sofern nicht besondere Regelungen eine andere oder differenzierende Herangehensweise verlangen.<sup>10</sup> Dass ein BKZ von Anschlussnehmern auf Verbrauchseite gefordert werden kann, ist zudem ein allgemeiner Grundsatz, der in § 11 NAV<sup>11</sup> genauso wie in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StromNEV zum Ausdruck kommt.

Der BKZ hat zwei Funktionen: eine Lenkungs- und eine Finanzierungsfunktion. Mittels der Lenkungsfunktion sollen Anschlusspotenten angehalten werden, den Netzanschluss ihrem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechend zu beantragen. Auf diese Weise soll eine ineffiziente Überdimensionierung des Verteilernetzes vermieden werden.<sup>12</sup> Da sich der Leistungspreis und somit auch die Höhe des BKZ im Modell der Bundesnetzagentur nach der vereinbarten Anschlussleistung richten, steht die Berechnung des BKZ gemäß dem Positionspapier der Behörde mit dem Zweck der BKZ im Einklang. BKZ dienen somit nicht nur allein der Erstattung etwaig anfallender Baukosten. Dieser Punkt wird in der Diskussion häufig übersehen.

Der BGH stellt ferner klar, dass das Recht der Netzbetreiber, einen BKZ zu fordern, aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt. Denn die Zahlung eines BKZ ist eine wirtschaftliche Bedingung des Netzanschlusses in diesem Sinne. Als einmalige Zahlungen senken BKZ die Kosten des Netzbetriebs, weil Mittel für Investitionen bereitgestellt werden, die das örtliche Verteilernetz betreffen und nicht anderweitig, etwa durch Netzentgelte, aufgebracht werden müssen. BKZ haben demnach auch eine Finanzierungsfunktion, dienen der preisgünstigen Elektrizitätsversorgung (vgl. § 1 EnWG) und sind – mit der ganz herrschenden Meinung – kein Netznutzungsentgelt im Sinne des § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG.

Die Forderung eines BKZ ist an dem Diskriminierungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu messen, das aus dem Unionsrecht stammt. Für die Erhebung eines BKZ gemäß dem Leistungspreismodell der BNetzA hat der BGH entschieden, dass keine Diskriminierung vorliegt, weil der zugrunde gelegte Leistungspreis den Sinn und Zweck der BKZ angemessen verwirklicht (siehe oben). Es ist ferner zulässig, keinen BKZ zu erheben.

Daneben bekräftigt der BGH das weite Regulierungsermessens der BNetzA, das ihr bei der Auslegung des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG „im Hinblick auf die von ihr für zulässig erachteten Methoden der Berechnung des BKZ“<sup>13</sup> zusteht. Das Gericht spricht insoweit vom „Beurteilungsspielraum“ der BNetzA<sup>14</sup>; gemeint ist – auch in Abgrenzung zum verwaltungsrechtlichen

Begriff des Beurteilungsspielraums<sup>15</sup> – das Regulierungsermessens der BNetzA.<sup>16</sup>

Zwar handelt es sich bei dem Positionspapier nicht um eine rechtsförmliche Festlegung der BNetzA, sondern um eine Verwaltungsvorschrift mit materiell-rechtlichem Inhalt, mithin um nichts anderes als eine verschriftlichte Rechtsauffassung der BNetzA.<sup>17</sup> Das Positionspapier dient der BNetzA etwa dazu, Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG mit Bezug zu BKZ inhaltlich zu steuern – so auch in dem vom BGH entschiedenen Fall. Wie der BGH schon zuvor postuliert hatte,<sup>18</sup> sind solche Verwaltungsvorschriften zwar grundsätzlich Gegenstand, nicht jedoch Maßstab richterlicher Kontrolle. Wegen des weiten Regulierungsermessens der BNetzA ist diese gerichtliche Kontrolle aber wiederum beschränkt: Überprüft wird vom BGH nur, ob die BNetzA von einem richtigen Verständnis des Diskriminierungsbegriffs in § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG ausgegangen ist, den sie ihrer Rechtsauffassung zugrunde gelegt hat. Ferner wird geprüft, ob sie den Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und insbesondere den Sinn und Zweck des BKZ sowie seine Auswirkungen auf die verschiedenen Anschlusspotenten zutreffend erfasst hat. Zuletzt prüft der BGH, ob sich die BNetzA bei der Beurteilung an allgemein gültige Wertmaßstäbe gehalten, insbesondere das Willkürverbot nicht verletzt hat.<sup>19</sup>

Dieser gerichtliche Prüfungsmaßstab steht im Einklang mit dem unionsrechtlich geforderten weiten Regulierungsermessens der BNetzA. Die europäische Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie<sup>20</sup> verlangt, dass die BNetzA als zuständige Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Regulierungs-

10 Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling, Kommentar zum Energierecht, Stand: April 2025, § 17 EnWG, Rdnr. 117.

11 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1.11.2006, BGBI. 2006 I, 2477; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.7.2022, BGBI. 2022 I, 1214.

12 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 27 u. 30]; Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 10), § 17 EnWG, Rdnr. 116.

13 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 17].

14 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 17].

15 Zu den anerkannten Fallgruppen des behördlichen Beurteilungsspielraums siehe Geis, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: November 2024, § 40 VwVfG, Rdnr. 148 ff.

16 Vgl. zu den Grundlagen dieses Regulierungsermessens und zu einer kritischen Würdigung Garstecki, Das Regulierungsermessen, Berlin 2021, insbes. S. 180 ff.

17 So auch BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 17].

18 BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, EnWZ 2018, 412 [Rdnr. 24 ff.].

19 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 17].

20 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. EU Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 125 ff.

aufgaben unabhängig agiert (vgl. Art. 57 Abs. 4 und Abs. 5 EltRL).<sup>21</sup> Der BGH begründet seinen beschränkten Prüfungsmaßstab zudem mit den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an die Erhebung eines BKZ. So würden die Vorgaben aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG – als rechtliche Grundlage des BKZ – eine „komplexe Prüfung und Bewertung“ erfordern, bei der sich eine Vielzahl von Fragen stellt, „die nicht exakt im Sinne von „richtig oder falsch“, sondern nur durch eine wertende Entscheidung beantwortet werden können.“<sup>22</sup>

### c) Keine andere Beurteilung für netzdienliche BESS?

Nach dem BGH ist es für die Rechtmäßigkeit eines BKZ nicht entscheidend, ob der BESS netzdienlich betrieben werden soll. Für diese Auffassung führt der BGH an, dass sich die netzdienlichen Wirkungen von BESS in der Regel nur im Gesamtnetz zeigen. Es sei daher nicht gewährleistet, dass die netzdienliche Wirkung des BESS auch das lokale Verteilernetz entlastet und deshalb lokale Netzausbaumaßnahmen entbehrlich macht. Das ist wegen der überwiegend überregional wirkenden Preis-signalen im gegenwärtigen Marktumfeld eine richtige Beobachtung. Nur wenn aber gerade das Verteilernetz entlastet würde, an das der netzdienliche BESS angeschlossen ist, würde die Grundlage dafür entfallen, ein BKZ zu erheben. Denn führt bereits die Netzdienlichkeit des BESS zu einer Entlastung des Netzes ohne kostspieligen Ausbaubedarf infolge seines Netzanschlusses, kann ein BKZ weder seine Lenkungs- noch seine Finanzierungsfunktion erfüllen.<sup>23</sup> Das Diskriminierungsverbot aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG würde die Erhebung eines BKZ in diesem Fall verhindern. Zutreffend führt der BGH jedoch aus, dass ein BKZ nur dann nicht erhoben werden dürfte, wenn sichergestellt wäre, dass die netzdienliche Wirkung eines BESS die Erforderlichkeit von Netzausbaumaßnahmen im lokalen Verteilernetz ausschließt. Denn unter dieser Prämisse wäre ein BKZ bereits nicht geeignet, die mit ihm verfolgten Lenkungs- und Finanzierungsziele zu erreichen, weil es in dem konkret betroffenen Verteilernetz keinen Bedarf für eine Lenkung des BESS oder eine Finanzierung von Ausbaumaßnahmen gebe.<sup>24</sup>

Bemerkenswert ist, dass es nach Auffassung des BGH für die rechtmäßige Erhebung des BKZ nicht darauf ankommt, ob ein BESS-Betreiber im Einzelfall bereit ist, netzentlastende Maßnahme zu ergreifen. Selbst bei einer „ausschließlich netzdienlichen Betriebsweise“ des BESS, die bewirkt, dass in Zeiten hoher Einspeisung Erzeugungsanlagen in geringerem Umfang abgeregelt, weniger Strom in vorgelagerte Netzebenen zurückgespeist und letztlich auch Netze weniger stark ausgebaut werden müssen,<sup>25</sup> soll es nach dem BGH „bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise“ bei der Zulässigkeit eines BKZ bleiben. Selbst das Angebot der Antragstellerin in dem entschiedenen Fall, der Netzbetreiberin bei Netzengpässen uneingeschränkte Steuerungshoheit über den Speicher zu übertragen, und ihr Betriebskonzept, gezielte Einspeisungen zu Zeitpunkten besonders hoher Lastspitzen sowie Blindleistung bereitzustellen, führt nach dem BGH nicht zwingend zu einer Befreiung des BESS von der Pflicht, einen BKZ zu entrichten.

Warum sich „aus den Erfordernissen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit“ eine generalisierende Betrachtungsweise ohne Ausnahmetatbestände für Fälle ergibt,<sup>26</sup> bei denen der BKZ seine Lenkungs- und Finanzierungsfunktion nicht erfüllen kann, erschließt sich aber nicht. Zudem ist nicht erkennbar, warum eine generalisierende Betrachtung nicht auch zwischen Anschlusspotenten, die netzdienliche BESS anschließen möchten, und solchen Anschlusspotenten, die Netzanschlüsse für BESS in anderen Betriebsweisen begehren, unterscheiden sollte. Denn in dieser Differenzierung kommt dasselbe Argument zu tragen, das der BGH für die Rechtmäßigkeit von BKZ gegenüber BESS insgesamt anführt: Die Lenkungs- und Finanzierungsfunktion der BKZ greift bei BESS nur, wenn diese nicht netzdienlich arbeiten. Zudem gilt, dass das Diskriminierungsverbot lediglich die Gleichbehandlung gleicher Fälle verlangt. Es besteht aber tatsächlich ein erheblicher Unterschied zwischen netzdienlich betriebenen BESS und solchen, die sich nicht notwendigerweise netzdienlich verhalten, was auch der BGH konstatiert. Die Transparenz kann der Netzbetreiber schließlich leicht herstellen, indem er Kriterien für die Netzdienlichkeit in seinem Netz definiert und diese dann veröffentlicht.

### d) Unionsrecht und Standortsteuerung

Der BGH hält BKZ für BESS entgegen der Vorinstanz nicht für unionsrechtswidrig. An dieser Rechtsauffassung bestünden „keine vernünftigen Zweifel“, sodass nach Ansicht des höchsten Gerichts keine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof notwendig gewesen sei. Schon das OLG Düsseldorf hatte nicht argumentiert, dass eine bestimmte Regelung im Unionsrecht einen BKZ für BESS verbiete, sondern eine Diskriminierung von BESS durch den erhobenen BKZ aus einer Zusammenschau verschiedener europäischer Regelungen hergeleitet. Dem ist der BGH entgegengetreten. Er führt aus, dass die einschlägigen Vorschriften aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und -verordnung den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume belassen und der deutsche Gesetzgeber der unionsrechtlich geforderten Förderung von BESS etwa durch die Freistellung von Netzentgelten und Sonderregeln für die Stromsteuer bereits Rechnung getragen hat. Ob dieses Argument aber uneingeschränkt auch zukünftig trägt, ist fraglich: Die BNetzA führt aktuell das Verfahren zur „Allgemeinen Netzentgeltsystematik

21 Siehe dazu – allerdings zur Vorgängerrichtlinie, deren Regelungsgehalt inhaltlich jedoch weitgehend unverändert übernommen wurde – EuGH, Urt. v. 2.9.2021, Rs. C-718/18, EuZW 2021, 893; zu dem Spannungsverhältnis mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an behördliches Handeln in Deutschland siehe nur Kreuter-Kirchhof, NVwZ 2024, 9 [11 f.].

22 So auch BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 17].

23 So auch Valentin, REE 2025, 158.

24 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 33].

25 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 33].

26 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 16].

Strom“ durch und erwägt in ihrem Diskussionspapier, Netzentgelte auch für BESS einzuführen.<sup>27</sup> Sollten Netzentgelte für BESS eingeführt werden, wäre die Unionsrechtskonformität von BKZ erneut zu prüfen.

Dass ein BKZ jedenfalls bei einer Berechnung nach dem Leistungspreismodell bei BESS-Projekten in besonderem Maße standortsteuernd wirkt und damit in die Standortwahlfreiheit von BESS-Betreibern besonders stark eingreift, veranlasst den BGH ebenfalls nicht dazu, BKZ für rechtswidrig zu halten. Das ist konsequent, weil die standortsteuernde Wirkung mit der Lenkungsfunktion der BKZ einhergeht, die gegeben sein muss, damit die Erhebung von BKZ rechtlich zu rechtfertigen ist (siehe oben). Dass durch BKZ nicht zugleich ein Anreiz gesetzt wird, BESS an energiewirtschaftlich besonders geeigneten Orten zu entwickeln, ist für den BGH nicht entscheidend, weil die Lenkungs- und Finanzierungsfunktion der BKZ ihrem Sinn nach auf das örtliche Verteilernetz begrenzt ist.

### III. Nicht entschiedene Aspekte und Ausblick

Mit seiner Entscheidung hat der BGH zur Frage des „Ob“ von BKZ Rechtssicherheit geschaffen. Naturgemäß bleiben Folgefragen offen, die der BGH im konkreten Fall nicht zu entscheiden hatte. Das betrifft mit der Anwendbarkeit der KraftNAV auf den Netzanschluss von Großbatteriespeichern und der Rückzahlbarkeit von BKZ-Zahlungen, die als „Reservierungsgebühr“ teils in sehr frühen Projektstadien erhoben werden, auch für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen.

#### 1. Anwendbarkeit der KraftNAV auf Großbatteriespeicher

Die KraftNAV enthält ein weitgehend eigenständiges Regelwerk für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, die über eine Nennleistung ab 100 MW verfügen und mindestens an das Hochspannungsnetz angeschlossen werden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV gilt ein Prioritätsprinzip bei der Vergabe von Anschlusszusagen und Anschlusspetenten haben innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Anschlusszusage eine Reservierungsgebühr in Höhe von 1.000,- EUR pro MW Anschlussleistung zu zahlen. Die Reservierungsgebühr ist bei Herstellung des Netzanschlusses vom Netzbetreiber auf die Netzzuschlusskosten anzurechnen. Sie ist zurückzuzahlen, wenn eine Anrechnung auf die Kosten des Netzzuschlusses nicht möglich ist oder der Netzzchluss aus Gründen nicht hergestellt wird, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat. Das ist etwa der Fall, wenn eine Genehmigung, deren Erteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nach der üblichen Entscheidungspraxis der Behörde berechtigterweise erwartet werden durfte, nicht erteilt wird.<sup>28</sup> Hierauf wird für die Frage zurückzukommen sein, ob Vorhabenträger einen als Reservierungsgebühr erhobenen BKZ bei Nichtrealisierung des Projekts zurückverlangen können. Einen BKZ kann der Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 3 KraftNAV nicht verlangen.

Wenden Netzbetreiber die KraftNAV auf Großbatteriespeicher an und würde zugleich die BKZ-Entscheidung des BGH übertragen, könnte eine Doppelbelastung drohen aus Reservierungsgebühr gemäß § 4 KraftNAV und Abkehr vom Verbot, BKZ zu erheben (§ 8 Abs. 3 KraftNAV). Die bisherigen Entscheidungen des BGH zugrunde gelegt, kann eine solche Doppelbelastung nur dann gerechtfertigt sein, wenn Großbatteriespeicher als Erzeugungsanlagen im Sinne der §§ 1, 4 KraftNAV, jedoch nicht im Sinne des § 8 Abs. 3 KraftNAV anzusehen wären und die Reservierungsgebühr einen anderen Zweck verfolgt als BKZ. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, scheidet eine Doppelbelastung aus.

Dabei gilt: Sind Großbatteriespeicher als Erzeugungsanlagen im Sinne der §§ 1, 4, 8 KraftNAV anzusehen, trifft § 4 KraftNAV eine abschließende – und gegenüber § 17 Abs. 1 EnWG speziellere Regelung – zur finanziellen Beteiligung von Anschlusspetenten an der Herstellung des Netzanschlusses. Daneben besteht kein Raum für einen BKZ. Eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs der Erzeugungsanlage in der KraftNAV wäre begründungsbedürftig, etwa mit dem Argument unterschiedlicher Zielrichtungen der §§ 1, 4 KraftNAV einerseits und des § 8 KraftNAV andererseits. Die Reservierungsgebühr nach § 4 KraftNAV aber hat den mit einem BKZ vergleichbaren Zweck, eine „missbräuchliche Vorratsreservierung“ zu verhindern.<sup>29</sup> Schon dies spricht dagegen, die KraftNAV insoweit uneinheitlich auf Großbatteriespeicher anzuwenden. Gegen eine Doppelbelastung von Speichern mit Reservierungsgebühr und BKZ nach der KraftNAV streitet ferner, dass § 8 Abs. 3 KraftNAV nach dem Willen des Gesetzgebers dazu diente, Doppelbelastungen von Speicherprojekten zu vermeiden.<sup>30</sup> Die Bundesnetzagentur scheint eine Doppelbelastung hingegen für möglich zu halten: Die KraftNAV sei nur auf die Erzeugerseite anwendbar und Reservierungsgebühren seien in Mangelsituationen angemessen im Sinne des § 17 EnWG, um eine Blockade von Netzzuschluss- und Bearbeitungskapazitäten zu verhindern.<sup>31</sup>

27 Bundesnetzagentur, Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), GBK-25-01-1#3, im Internet abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) [zuletzt abgerufen am 8.11.2025].

28 Vgl. dazu Säcker, in: BeckOGK KraftNAV, Stand: 15.4.2025, § 4 KraftNAV, Rdnr. 5.

29 Hartmann, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 10), § 4 KraftNAV, Rdnr. 10.

30 BR-Drs. 283/07 v. 27.4.2007, S. 23, insbes. Satz 2: „Die Tragung der Kosten, die für die Ermöglichung des Netzzuschlusses einer Erzeugungsanlage anfallen, sind dem Anschlussnehmer zuzuweisen, soweit eine eindeutige Kostenverursachung feststellbar ist. Eine weitergehende Beteiligung an netzrelevanten Kosten ist im Interesse wettbewerbsfähiger neuer Kraftwerksprojekte nicht vorgesehen.“

31 Bundesnetzagentur, Stromspeicher – FAQ, Stand: 17.10.2025, abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) [zuletzt abgerufen am 17.11.2025]; eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen FAQ, die nach Einreichung des Manuskripts veröffentlicht wurden, bleibt einem weiteren Aufsatz vorbehalten.

Der BGH hat nicht entschieden, ob Großbatteriespeicher unter die KraftNAV und das darin geregelte Verbot eines BKZ fallen. Der Speicher im BGH-Fall war dafür zu klein. In seiner Entscheidung aus November 2024 hat der BGH Batteriespeicher auch als Erzeugungsanlagen angesehen, weil bei der Rückumwandlung der gespeicherten Energie in elektrische Energie diese neu erzeugt werde und der Zweck von Speichern wie bei jeder klassischen Erzeugungsanlage darin liege, aus einem anderen Energieträger elektrische Energie zu gewinnen.<sup>32</sup> Die KraftNAV ist auf „Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen)“ mit einer gewissen Nennleistung anwendbar, ohne dass der Begriff der Erzeugungsanlage näher definiert wird oder gesetzessystematische Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Begriff im Rahmen der KraftNAV uneinheitlich ausgelegt würde. In der Literatur wird betont, dass es für die Anwendbarkeit der KraftNAV auf die Einspeiseleistung ankomme.<sup>33</sup> Dann spricht auch mit Blick auf die Ausführungen des BGH zu BESS als Erzeugungsanlagen in der oben erwähnten Entscheidung vieles dafür, Großbatteriespeicher unter den Anwendungsbereich der KraftNAV zu fassen. Ein Widerspruch zu der jüngsten BGH-Entscheidung liegt darin nicht, weil der BGH die energiewirtschaftliche Doppelrolle von BESS als Verbraucher und Erzeuger betont.<sup>34</sup> Auch im Sinne der Rechtssicherheit ist es erstrebenswert, die KraftNAV mit ihrer Reservierungsgebühr und nicht erhobenem BKZ einheitlich auf Großbatteriespeicher anzuwenden.

## 2. Rückzahlbarkeit von BKZ, die als „Reservierungsgebühr“ erhoben wurden

Außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV sind Reservierungsgebühren gesetzlich nicht explizit geregelt. Bei vielen Netzbetreibern hat sich jedoch die Praxis etabliert, den BKZ ganz oder teilweise als Vorschuss oder Abschlag mit Abschluss des Netzanschlussvertrags zu verlangen. Das kommt der Wirkung einer Reservierungsgebühr gleich. Der BKZ wird dann zu einem Zeitpunkt fällig, zu dem die Errichtung des BESS und der notwendigen Netzanschlussanlagen noch ausstehen. Wird das Projekt nicht realisiert, ist zu klären, ob Vorhabenträger den gezahlten BKZ ganz oder teilweise zurückverlangen können. Mangels gesetzlicher Regelungen zur Fälligkeit des BKZ findet sich auch keine mit § 4 Abs. 1 Satz 5 KraftNAV vergleichbare Vorschrift im EnWG. Wird der Gesetzgeber nicht tätig, wird die Rückzahlbarkeit von vorgeleisteten BKZ von der Rechtsprechung entschieden werden müssen.

Für Vorhabenträger verbleibt insoweit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko. Denn eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 5 KraftNAV, die eine planwidrige Regelungslücke und zugleich eine vergleichbare Interessenlage voraussetzt,<sup>35</sup> ist keineswegs sicher. Wegen ihrer wirtschaftlichen Tragweite ist dies keine Frage, die im Beurteilungsspielraum des Netzbetreibers steht. Entscheidend wird hingegen abermals der Zweck sein, mit dem ein BKZ erhoben wird. Dazu hat der BGH in seiner jüngsten Entscheidung Stellung genommen und zwei Funktionen erkannt: zum einen die Steuerungsfunktion, wo-

nach Anschlusspetenten angehalten werden sollen, den Netzanschluss ihrem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechend zu beantragen, um eine Überdimensionierung des Verteilernetzes zu vermeiden;<sup>36</sup> zum anderen die Finanzierungs- und Investitionsfunktion für den Ausbau des betroffenen Verteilernetzes,<sup>37</sup> die etwa in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StromNEV zum Ausdruck kommt.

Die volle Wirksamkeit der Steuerungsfunktion des BKZ spricht im Grundsatz gegen seine Rückzahlbarkeit. So wird das Ziel, Netzanschlusspetenten zu einer realistischen und ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Netzanschlussplanung schon im Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens anzuhalten, umso wirksamer erreicht, je höher das wirtschaftliche Risiko bei einem überdimensionierten Netzanschlussbegehren ausfällt. Eine fehlende Rückzahlbarkeit des BKZ wird dabei für Vorhabenträger wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung sein und volkswirtschaftlich einer Überdimensionierung der Netze entgegenwirken. Beim BKZ, so ließe sich argumentieren, handelt es sich um eine energiewirtschaftliche Zahlung mit besonderen steuerungspolitischen Funktionen, deren Rechtsgrund das (ggf. überdimensionierte) Netzanschlussbegehren darstellt, das im Wissen um den damit einhergehenden BKZ gestellt wurde. Dieser Rechtsgrund entfällt nicht dadurch, dass ein Projekt aus irgendeinem Grund nicht verwirklicht wird. Das Genehmigungsrisiko würde in diesem Fall beim Vorhabenträger liegen, der dem Genehmigungsverfahren auch am nächsten steht.

Hingegen streitet die aus dem Verursacherprinzip abgeleitete Finanzierungsfunktion des BKZ für seine Rückzahlbarkeit. Dies gilt insoweit, wie der BKZ im Zeitpunkt der Projekt-aufgabe noch nicht für Netzausbaumaßnahmen verwendet oder gebunden, also vom Netzanschlusspetenten noch kein Finanzierungsbedarf für den Netzausbau verursacht wurde. Hierbei wären allerdings auch solche Netzausbaukosten zu berücksichtigen, die der Netzbetreiber im Vertrauen auf den Fortbestand der Netzanschlussanfrage für andere Projekte an anderer Stelle aufgewendet hat, deren Netzanschluss wegen der Anfrage des Petenten unter erhöhtem finanziellen Aufwand realisiert werden musste. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs wird für Netzanschlusspetenten daher nur schwer bezifferbar und überprüfbar sein.

Berücksichtigt man die gegenläufigen Funktionen des BKZ sowie die berechtigten Interessen des Netzbetreibers und des Vorhabenträgers spricht einiges für eine analoge Anwendung

32 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, RdE 2025, 291 [Rdnr. 24].

33 Hartmann, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 10), § 1 KraftNAV, Rdnr. 9.

34 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 12].

35 Rank, Juristische Methodenlehre, München 2019, S. 371.

36 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 27].

37 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, REE 2025, 150 [Rdnr. 28].

des § 4 Abs. 1 Satz 5 KraftNAV zur Reservierungsgebühr.<sup>38</sup> So soll die Reservierungsgebühr ihrem Zweck nach ebenso wie der BKZ missbräuchliche Vorratsreservierungen verhindern. Eine Anrechnung des BKZ auf die notwendigen Netzausbaukosten steht ebenso im Einklang mit seiner Steuerungs- und Finanzierungsfunktion des BKZ. Zugleich ist zu bezweifeln, ob ein vollständiger Einbehalt des BKZ auch gerechtfertigt ist, wenn und soweit ein Projekt ohne Verschulden des Anschlussnehmers nicht genehmigt wird und noch keine Netzausbaukosten verursacht hat. Die KraftNAV sieht für diese Konstellationen eine Regelung vor, die einen angemessenen Interessenausgleich bewirkt.

Die Rückzahlbarkeit von BKZ und die Anwendbarkeit der KraftNAV auf Großbatteriespeicher sind zwei Rechtsfragen, die die Wissenschaft und Praxis auch weiterhin beschäftigen werden.

---

<sup>38</sup> Diese Auffassung vertritt auch die Bundesnetzagentur in ihren FAQ zu Stromspeichern (o. Fußn. 31) mit Verweis auf KG Berlin, Beschl. v. 14.5.2020 – 2 U 35/17, zur Abgrenzung der Risikosphären zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 5 KraftNAV.